

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1-Allgemeine Festlegungen : Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für die Beziehungen zwischen « dem Lieferanten » und der Gesellschaft des Auftraggebers, nachstehend « der Kunde » genannt.

In Anwendung auf die Lieferung von Standardprodukten unterliegen sie dem Verkaufsrecht. In Anwendung auf die Herstellung eines Produktes auf der Grundlage eines Lastenhefts oder auf eine Dienstleistung unterliegen sie dem Recht des Werkvertrags und gegebenenfalls dem Recht des Subunternehmervertrags.

Die vom Lieferanten ausdrücklich gebilligten allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden können die vorliegenden allgemeinen Bedingungen ergänzen und müssen dem allgemeinen Vertragsrecht und dem Wettbewerbsrecht entsprechen.

2-Geltungsbereich des Vertrages : Die Dokumente, Kataloge, Werbematerialien und Preislisten, die in den besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt werden, sind nicht Bestandteil des Vertrages

3-Bedingungen für die Erteilung von Aufträgen : Der Vertrag gilt nur vorbehaltlich der ausdrücklichen Annahme des Auftrags durch den Lieferanten als abgeschlossen. Die Annahme des Auftrags hat schriftlich zu erfolgen. Bei jedem festen oder offenen Auftrag, der vom Lieferanten ausdrücklich angenommen wurde, gilt die Annahme des Angebotes des Lieferanten durch den Kunden als erteilt.

3.1-Fester Auftrag : Beim festen Auftrag sind die Mengen, Preise und Fristen verbindlich festgelegt.

3.2-Offener Auftrag : Unbeschadet der in Artikel 1174 des (französischen) Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegten Bedingungen muss der offene Auftrag den folgenden Bedingungen genügen :

Er ist zeitlich durch die vereinbarte Frist begrenzt. Er legt die Kennwerte und den Preis des Produktes fest. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Auftrags werden die Mindest- und Höchstmengen sowie die Fristen der Ausführung vorgesehen. Die Staffellung der Lieferaufträge definiert die genauen Mengen und Fristen, die innerhalb der Eckpunkte des offenen Auftrags liegen. Bei einer Über- oder Unterschreitung um mehr als 20 % müssen sich die Parteien abstimmen, um eine Lösung für die Folgen dieser Abweichung zu finden, die die Ausgewogenheit des Vertrages zum Nachteil des Lieferanten beeinträchtigen könnten.

Jede vom Kunden verlangte Änderung des Vertrages setzt die ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten voraus. Der Auftrag kann nur mit Zustimmung des Lieferanten annulliert werden. In diesem Fall wird der Kunde den Lieferanten für alle angefallenen Kosten sowie für alle sich daraus ergebenden mittelbaren und unmittelbaren Folgen entschädigen. Außerdem ist die geleistete Anzahlung vom Lieferanten erworben. Jede Änderung, Nichterfüllung oder Aussetzung des Vertrages, der den Absatz der Lagerbestände unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen verhindert, führt zu einer Neuverhandlung der ursprünglichen wirtschaftlichen Bedingungen, um eine Entschädigung des Lieferanten zu ermöglichen.

3.3-Festlegungen zur Unvorhersehbarkeit : Für den Fall eines vom Willen der Parteien unabhängigen Ereignisses, durch das die Ausgewogenheit des Vertrages so gestört wird, dass sich die Erfüllung seiner Pflichten für den Hersteller als nachteilig erweist, vereinbaren die Parteien, nach Treu und Glauben über eine Änderung des Vertrages zu verhandeln. Das betrifft insbesondere folgende Ereignisse: Änderung der Rohstoffpreise, Änderung der Zölle, Änderung der Wechselkurse, Änderung der Gesetze, Änderung der finanziellen Situation des Kunden. Sollten die Parteien keine Einigung erzielen, hat der Hersteller die Möglichkeit, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu beenden.

4-Vorbereitende und akzessorische Arbeiten zum Auftrag : Der Lieferant behält die Gesamtheit der Rechte des dinglichen und geistigen Eigentums an den geliehenen Unterlagen. Die Muster dürfen Dritten nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Lieferanten mitgeteilt werden. Die vom Lieferanten entwickelten sowie für seine Verfahren und Ausrüstungen eingerichteten Werkzeuge bleiben sein Eigentum und verbleiben in seinen Werkstätten. Die Beteiligung des Kunden an den Kosten der Werkzeuge beinhaltet weder eine Übertragung von Rechten des dinglichen oder geistigen Eigentums noch von Know-how.

5-Kenndaten und Status der in Auftrag gegebenen Produkte : Der Kunde hat das Produkt unter normalen und vorhersehbaren Bedingungen sowie fachgerecht und in Übereinstimmung mit den am Einsatzort geltenden Vorschriften für Sicherheit und zum Umweltschutz zu verwenden. Nicht registrierte Verpackungen werden vom Lieferanten nicht zurückgenommen. Die Verpackungen entsprechen den je nach Bestimmungszweck der Produkte geltenden Vorschriften zum Umweltschutz. Der Kunde verpflichtet sich, die Verpackungen in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften zum Umweltschutz zu entsorgen. Der Kunde verpflichtet sich, zweckdienliche Informationen zur Verwendung des Produktes an den eventuellen Endverbraucher weiterzugeben. Der Lieferant gewährleistet die Rückverfolgbarkeit des Produktes bis zum Datum seiner Lieferung an den Kunden.

6-Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit :

6.1-Geistiges Eigentum und Know-how in Dokumenten und Produkten : Alle Rechte des geistigen Eigentums sowie das Know-how, die in die Übermittelten Dokumente, die gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen eingeflossen sind, bleiben das alleinige Eigentum des Lieferanten. Die Pläne oder Unterlagen, die dem Kunden vom Lieferanten ausgehändigt wurden, sind Leihgaben, die auf Verlangen oder bei Beendigung des Vertrages zurückzugeben sind. Jede Bestimmung des Kunden, die eine automatische Übertragung von Rechten zu Gunsten des Kunden aus dem alleinigen Grunde einer geschäftlichen Beziehung oder einer Lieferung vorsieht, gilt als nicht geschrieben.

6.2-Vertraulichkeit : Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zu umfassender Vertraulichkeit in Bezug auf alle Elemente (Dokumente auf welchem Träger auch immer, Gesprächsprotokolle, Pläne, digitalisierte Daten usw.), die im Rahmen der Vorbereitung und Erfüllung des Vertrages ausgetauscht werden. Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht das Recht des Lieferanten auf Nutzung seines Know-hows und seiner Technologie, die von ihm aus Anlass des Vertrages entwickelt wurden, wenn es dazu zwischen den Parteien keine besondere Vereinbarung gibt.

6.3-Gewährleistung im Falle von Nachbildungen : Der Kunde gewährleistet, dass der Inhalt der Pläne und des Lastenhefts sowie die Bedingungen ihrer Umsetzung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages keine Rechte des geistigen Eigentums und kein Know-how nutzen, die Eigentum Dritter sind.

7-Lieferung, Transport, Prüfung und Abnahme der Produkte : Die Lieferfristen beginnen ab dem spätesten der folgenden Termine zu laufen : Datum der Bestätigung des Auftragseingangs, Datum des Eingangs aller vom Kunden zu stellenden Werkstoffe, Materialien, Ausrüstungen, Werkzeuge, Ausführungsfristen, Datum der Ausführung der vom Kunden vorher zu erfüllenden vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen. Die festgelegten Fristen sind jedoch unverbindlich und können beim Eintreten von Umständen, die nicht vom Willen des Lieferanten abhängen, in Frage gestellt werden. Die Lieferung gilt in den Werken oder Lagern des Lieferanten als erfüllt. Der Übergang der Gefahren auf den Kunden erfolgt daher bei der Lieferung, unbeschadet des Rechtes des Lieferanten, die Bestimmungen zu Eigentumsvorbehalt in Anspruch zu nehmen, oder sein Recht auf Rückhaltung auszuüben. In Ermangelung einer gegenseitigen Vereinbarung erfolgen alle Operationen des Transports, der Versicherung, der Verzollung, der Beförderung, des Verbringens an Ort und Stelle auf Kosten und Gefahren des Kunden, dem es auch obliegt, das Transportgut bei der Ankunft zu prüfen und gegebenenfalls seine Regressforderungen gegenüber dem Transportführer geltend zu machen, selbst wenn der Versand portofrei erfolgte. Der Kunde muss auf seine Kosten und in eigener Verantwortung prüfen oder prüfen lassen, dass die Produkte dem Auftrag entsprechen. Der Kunde ist gehalten, die rechtsgültige Abnahme der Produkte vorzunehmen, bei denen er anerkennt, dass sie vertragsgemäß sind. Die Abnahme gilt als Anerkennung des Nichtvorhandenseins offensichtlicher Mängel.

8-Höhere Gewalt : Keine der Vertragsparteien kann für einen Verzug oder die Nichterfüllung einer ihr aus dem vorliegenden Vertrag erwachsenen Verpflichtungen haftbar gemacht werden, wenn dieser Verzug oder diese Nichterfüllung die mittelbare oder unmittelbare Folge eines Falls der höheren Gewalt ist. Jede Partei wird die andere Partei unverzüglich über das Eintreten eines Falls der höheren Gewalt informieren, von dem sie Kenntnis erhalten hat und von ihrer Meinung nach geeignet sein könnte, die Erfüllung des Vertrages zu beeinträchtigen.

9-Festlegung des Preises : Die Preise werden ohne Steuer « ab Werk », festgelegt. Sie werden zu den Bedingungen des Vertrages in Rechnung gestellt.

10-Bezahlung : Die Zahlungen erfolgen außer im Falle einer ausdrücklichen besonderen Vereinbarung am 45. Tag Monatsende nach dem Datum der Lieferung. Jede Klausel oder Anfrage, die darauf abzielt, eine Zahlungsfrist zu erhalten oder festzulegen, die über die in der Metallindustrie berufliche Frist von 45 Tagen hinausgeht, ist gemäß Artikel L 442-6-7 des Handelsgesetzbuches als ungerechtfertigt anzusehen, außer wenn der Kunde einen berechtigten Grund dafür beibringt. Vorrätige Zahlungen sind außer im Falle einer besonderen Vereinbarung ohne Skonto vorzunehmen. Jeder Zahlungsverzug führt nach einer erfolglos gebliebenen Mahnung zur Anwendung eines Säumniszuschlages in Höhe des letzten Refinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich 10 Punkte. Jeder Zahlungsverzug bei einer Fälligkeit führt nach dem Ermessen des Lieferanten zur Verwirkung der vertraglichen Zahlungsfristen und zur sofortigen Fälligkeit aller noch geschuldeten Beträge. Wird eine Verschlechterung der Lage des Kunden festgestellt, kann eine Lieferung nur gegen sofortige Bezahlung erfolgen. Der Kunde unterlässt es, im eigenen Ermessen Gut- oder Lastschriften zu erstellen oder dem Lieferanten Beträge in Rechnung zu stellen, die von diesem im Rahmen seiner Haftpflicht nicht ausdrücklich anerkannt wurden. Jede vom Kunden im eigenen Ermessen erstellte Lastschrift führt zur Anwendung der Bestimmungen des Artikels 10.2 zum Zahlungsverzug. Wenn der abgeschlossene Vertrag Teil einer Kette von Werkverträgen ist, hat der Kunde die gesetzliche Pflicht, dafür zu sorgen, dass sein eigener Auftraggeber den Lieferanten akzeptiert. Er muss gleichfalls dafür sorgen, dass dieser die Zahlungsbedingungen des Kunden akzeptiert. Wenn der Auftraggeber nicht der Endabnehmer sein sollte, verpflichtet sich der Kunde, von diesem die Einhaltung der Formalitäten des Gesetzes aus dem Jahre 1975 zu fordern.

Eigentumsvorbehalt : Bis zur tatsächlichen Bezahlung des vollständigen Preises der Haupt- und Nebenforderungen behält der Lieferant das uneingeschränkte Eigentum an den Sachen, die Gegenstand des Vertrages sind. Das Ausbleiben der Zahlung auch nur eines fälligen Betrages kann die Rückforderung der Sache zur Folge haben. Ab der Lieferung hat jedoch der Kunde für Schäden zu haften, die diese Sachen erleiden oder verursachen könnten.

11-Haftung :

11.1-Definition der Haftung des Lieferanten : Die Haftung des Lieferanten ist einzig und alleine auf die Einhaltung der Spezifikationen des Kunden beschränkt, die in dem vom Lieferanten gebilligten Lastenheft festgelegt sind. Der Lieferant hat die vom Kunden verlangte Arbeit fachgemäß auszuführen.

Bei Mängeln, die auf vom Kunden gelieferte Materialien zurückzuführen sind, bei Mängeln, die sich aus der vom Kunden vorgegebenen Konzeption ergeben, bei Mängeln, die ganz oder teilweise eine Folge des normalen Verschleißes des Teils bzw. von Beschädigungen oder Havarien sind, die infolge einer regelwidrigen oder atypischen oder der vorgesehenen Zweckbestimmung des Produktes nicht entsprechenden oder nicht nach den Empfehlungen und Hinweisen des Lieferanten erfolgenden fachgerechten Verwendung dem Kunden oder einem Dritten anzulasten sind, ist jegliche Haftung des Lieferanten ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt auch im Falle eines vom Kunden verursachten Verlustes der Rückverfolgbarkeit des Produktes.

11.2-Grenzen der Haftung des Lieferanten : Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich auf die dem Kunden entstandenen unmittelbaren Sachschäden, die eine Folge von Fehlern des Lieferanten in der Erfüllung des Vertrages sind. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die sich aus der durch den Kunden erfolgten oder von ihm durchgesetzten Verwendung von technischen Unterlagen, Informationen oder Daten ergeben, die vom Kunden herrühren. Der Lieferant ist in keinem Fall gehalten, Entschädigung für immaterielle oder mittelbare Schäden zu leisten.

Die Haftpflicht des Lieferanten ist in der Höhe auf den Betrag der am Tage der Leistung vereinnahmten Zahlungen zu der Lieferung begrenzt.

Der Kunde verbürgt sich dafür, dass seine Versicherer oder Dritte, mit denen er vertragliche Beziehungen unterhält, darauf verzichten, den Lieferanten oder dessen Versicherer über die vorstehend festgesetzten Grenzen und Ausschlüsse hinaus in Regress zu nehmen.

12-Gütliche Beilegung von Streitigkeiten : Die Parteien verpflichten sich, vor der Anrufung des zuständigen Gerichts eine gütliche Beilegung ihrer Rechtsstreitigkeiten zu versuchen..

13-Gerichtsstand : Für den Fall, dass keine gütliche Einigung erreicht werden sollte, wird ausdrücklich vereinbart, dass jeder Rechtsstreit bezüglich des Vertrages



SOCIÉTÉ DE TOLERIE INDUSTRIELLE FRANÇAISE

S.A. AU CAPITAL DE 5.000.000 F / RCS ANGERS B 328 876 503 / 84 B 12 / APE 283 C

Z.A. de la Lande - 49170 ST-GEORGES-SUR-LOIRE - FRANCE

Tél. : 33 2 41 72 16 82 - Fax : 33 2 41 39 32 12 - E.mail : sales@stifnet.com - Web : www.stifnet.com